

**Erbschaftsteuer-Reform 2016 –
Vergleich mit dem bisher geltenden Recht in Fallbeispielen
Kurzexpertise im Auftrag von Campact, Berlin, 9. August 2016**

1. Das Wichtigste vorab

- Das Bundesverfassungsgericht hat im Dezember 2014 Teile des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes für verfassungswidrig erklärt. Im Zentrum seiner Kritik stand die unverhältnismäßige Privilegierung des Betriebsvermögens. Die Privilegierungen waren so großzügig ausgestaltet, dass es zu einer weitgehenden Verschonung des Betriebsvermögens im Rahmen der Erbschaftsteuer kam. Den Bundesländern, denen das Aufkommen zusteht, entgingen deshalb jährlich mehrere Milliarden Euro – das Bundesfinanzministerium hat die Steuerausfälle zwischen 2009 und 2014 mit 43,5 Mrd. Euro berechnet.
- Gleichzeitig wurde die Steuergerechtigkeit ausgehöhlt, weil Erben von extrem hohem Betriebsvermögen gar nicht oder nur sehr gering besteuert wurden, während Erben von viel geringeren anderen Vermögenwerten weitaus stärker herangezogen wurden.
- Der Gesetzgeber hat die Kritik des Bundesverfassungsgerichts in der Reform durch einige Verschärfungen formal berücksichtigt. Weil dadurch viele Unternehmenserben mit spürbaren Mehrbelastungen hätten rechnen müssen, wurden zahlreiche Vorkehrungen und zum Teil ganz neue Privilegierungen eingeführt, um genau dies zu verhindern. Mittlerweile rechnet das Bundesfinanzministerium mittelfristig nur mit einem geringen Mehraufkommen von 100 Mio. Euro, während einzelne Bundesländer (NRW, Niedersachsen und Berlin) bezweifeln, dass es ein Mehraufkommen geben wird.
- In der vorliegenden Expertise wurden Vergleichsrechnungen vorgenommen, die das bislang geltende Recht mit der vom Bundestag verabschiedeten Reform für verschiedene hypothetische Beispielfälle vergleichen. Dabei wurden mehrere weiter bestehende oder neu eingeführte Privilegien berücksichtigt. Im Einzelnen sind dies: die 26 Mio. Euro-Schwelle bei der Bedürfnisprüfung, der Abschmelztarif, die Absenkung des Kapitalisierungsfaktors, die Bewertungsabschläge für Familienunternehmen, die Investitionsklausel, der Freibetrag von 10 Prozent für das Verwaltungsvermögen, die Möglichkeit der voraussetzungslosen zinslosen Stundung für 10 Jahre sowie die Möglichkeit strategischer Schenkungen.
- Zwar müssen die Unternehmen in Zukunft gewisse – häufig wenig strenge oder gestaltbare – Auflagen erfüllen, um die Privilegien nutzen zu können. Es zeigt sich aber, dass es in fast allen Fällen durch Nutzung der Privilegien möglich ist, eine spürbare Mehrbelastung für die Unternehmenserben zu verhindern. Häufig kommt es gegenüber dem geltenden Recht sogar zu einer spürbaren Entlastung. Es ist daher davon auszugehen, dass die Reform im Ergebnis die übermäßige Privilegierung des

Betriebsvermögens in der Erbschaftsteuer (fast) vollständig beibehalten wird.

2. Ausgangspunkt: Das Urteil und der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat im Dezember 2014 Teile des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes für verfassungswidrig erklärt. Im Zentrum seiner Kritik stand die unverhältnismäßige Privilegierung des Betriebsvermögens. Die Privilegien waren bei der letzten Reform im Jahr 2008 eingeführt worden. Weil befürchtet wurde, dass bei voller Besteuerung die Fortführung vererbter Betriebe und damit Arbeitsplätze gefährden sein könnten, wurden unter bestimmten Bedingungen bei Unternehmensfortführung weitreichende Begünstigungen gewährt. De facto waren die Bedingungen allerdings so großzügig gestaltet, dass es zu einer weitgehenden Verschonung des Betriebsvermögens im Rahmen der Erbschaftsteuer kam. Den Bundesländern, denen das Aufkommen zusteht, entgingen deshalb jährlich mehrere Milliarden Euro. Gleichzeitig wurde die Steuergerechtigkeit ausgehöhlt, weil Erben von extrem hohen Betriebsvermögen gar nicht oder nur sehr gering besteuert wurden, während Erben von viel geringeren anderen Vermögenswerten weitaus stärker herangezogen wurden.

Im Wesentlichen bemängelte das Bundesverfassungsgericht drei übermäßige Privilegien:

- Die Tatsache, dass Erben von Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten – und damit 90 Prozent der Unternehmen – ohne Bedingungen hinsichtlich der Beschäftigungssicherung in den Genuss der großzügigen Verschonungsregeln (85 Prozent oder 100 Prozent) kamen.
- Die Tatsache, dass nicht betriebsnotwendiges Vermögen (so genanntes Verwaltungsvermögen) im Falle einer Verschonung nicht besteuert wurde.
- Die Tatsache, dass selbst bei sehr großen Unternehmenserbschaften die Verschonung ohne eine Prüfung, ob die Erbenden (einen Teil der Steuerlast) nicht auch aus ihrem Privatvermögen zahlen könnten, gewährt wurde (Bedürfnisprüfung).

3. Wirksame Umsetzung des Auftrags in geplanter Reform durch zahlreiche (neue) Privilegien unterlaufen

Der Gesetzgeber hat die Kritik des Bundesverfassungsgerichts in der Reform (zaghaft) berücksichtigt.

In Zukunft

- sollen schon Betriebe mit mehr als 5 bzw. 10 Beschäftigten eine abgeschwächte Lohnsummenregel zur Beschäftigungssicherung einhalten. Ab 16 Beschäftigten greift dann die bisherige Regel. Allerdings sind dann immer noch 70 Prozent der Betriebe ohne Auflagen begünstigt. Zudem hat sich in der Vergangenheit das Lohnsummenkriterium als sehr lax erwiesen und dürfte daher ohne große Probleme erfüllbar sein,
- soll das Verwaltungsvermögen grundsätzlich voll besteuert werden. Allerdings wird Verwaltungsvermögen in Höhe von bis zu 10 Prozent des Betriebsvermögens

(ohne Verwaltungsvermögen) genau wie begünstigtes Betriebsvermögen behandelt. Außerdem gilt ein Verwaltungsvermögensanteil von größer als 10 Prozent nicht mehr wie bisher als Schwellenwert, ab dem keine Vollverschonung mehr möglich ist. Dadurch können Unternehmenserben, die bislang „nur“ in den Genuss einer Verschonung von 85 Prozent des Betriebsvermögens kamen, nun sogar in den Genuss der Vollverschonung von 100 Prozent kommen,

- soll die Verschonung ab einem Erwerb von 26 Mio. Euro bis 90 Mio. Euro schrittweise auf null abgeschmolzen („Abschmelztarif“). Erben oder Beschenkte von Betriebsvermögen erhalten ab 26 Mio. Euro die Möglichkeit, im Rahmen einer Bedürfnisprüfung nachzuweisen, dass sie die Erbschaftsteuer nicht aus ihrem vorhandenem Privatvermögen oder mitübertragenen Privatvermögen zahlen können. Sie müssen dann 50 Prozent ihres Privatvermögens für die Begleichung der Steuer auf das Betriebsvermögen einsetzen. Dieses Wahlrecht führt zu einer „Rosinenpickerei“, denn ein Steuerberater wird vorher berechnen, welche Möglichkeit die Steuerzahlung minimiert. Zudem ist der Schwellenwert für die Prüfung mit 26 Mio. Euro begünstigten Betriebsvermögens so hoch angesetzt, dass er für die überwältigende Mehrheit der Erbschaften/Schenkungen (mehr als 99 Prozent) nicht relevant werden wird.

Trotz der Vorkehrungen zur Milderung der Mehrbelastung hätten bei konsequenter Umsetzung viele sehr reiche Unternehmenserben mit spürbaren Mehrbelastungen rechnen müssen. Damit genau dies nicht passiert, wurden mehrere neue Privilegien ein- bzw. alte fortgeführt:

- Die pauschale Absenkung der zu besteuernenden Unternehmenswerte um 30 Prozent im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens (Absenkung des Kapitalisierungsfaktors).
- Die (weitere) Absenkung des besteuerten Unternehmenswerts um bis zu 30 Prozent bei Verfügungsbeschränkungen („Familienunternehmen“).
- Die „Investitionsklausel“, wonach Verwaltungs- und Finanzvermögen (bei Erbschaften, nicht bei Schenkungen), das für Investitionen in den nächsten 24 Monaten verplant war, wie begünstigtes Betriebsvermögen behandelt wird.
- Die Möglichkeit einer zinslosen voraussetzungslosen Stundung der Steuerschuld auf begünstigtes Betriebsvermögen von bis zu 10 Jahren (bei Erbschaften nicht bei Schenkungen). Unterstellt man einen Zinssatz von 3 Prozent, entspricht dies einem Steuernachlass von 25 Prozent.
- Die Frist für die Berücksichtigung von Vorerwerben bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer liegt weiterhin bei 10 Jahren. Das bedeutet, dass auch zukünftig die Möglichkeit besteht, die Steuerlast durch „strategische Schenkungen“, d.h. die Aufteilung eines großen Erbes in mehrere kleinere Erbschaften (unterhalb der Freibeträge) zu mindern. Diese Frist gilt nun auch nach einer Bedürfnisprüfung, in dem alle Schenkungen oder Erbschaften von Privatvermögen auch nachträglich innerhalb des zehnjährigen Zeitraums zu 50 Prozent zur Steuerzahlung herangezogen werden. Notwendig wäre jedoch eine Frist von 30 Jahren

(Generationenfolge), um Umgehungen wirksam zu verhindern. Denn wenn sehr großes Betriebsvermögen an Kinder verschenkt wird, die noch über kein eigenes privates Vermögen verfügen, dann kann dies im Rahmen einer Bedürfnisprüfung weiterhin komplett steuerfrei erfolgen. Bereits nach gerade einmal 10 Jahren könnte dann nach der neuen Rechtslage das übrige Privatvermögen nachfolgen. Dass Umgehungen keine theoretische Möglichkeit sind, zeigen die zahlreichen strategischen Schenkungen von Betriebsvermögen in den Jahren 2012 bis 2014, in denen 126 Mrd. Euro Betriebsvermögen steuerfrei verschenkt wurde. Vorausgegangen war 2012 ein Urteils des Bundesfinanzhofs, das Befürchtungen aufkommen lies, die bislang bestehende extrem privilegierte Besteuerung von Betriebsvermögen könnte geändert werden.

Es überrascht daher nicht, dass die jährlichen Mehreinnahmen aufgrund der Reform selbst vom Bundesfinanzministerium in der mittleren Frist nur auf weniger als 100 Mio. Euro taxiert werden. Es ist jedoch sehr fraglich, ob es überhaupt zu Mehreinnahmen kommen wird. Die Länder NRW, Niedersachsen und Berlin bezweifeln dies. Daher verfehlt die Reform das Ziel einer verfassungsfesten Lösung. Denn aufgrund der zahlreichen neuen Privilegien für Unternehmenserben bestehen erhebliche Zweifel, ob das vom Bundestag am 24.6.2016 verabschiedete reformierte Erbschaftsteuergesetz verfassungskonform ist. Zudem verhindert die Reform die aus Gründen der Steuergerechtigkeit gebotene deutliche Reduzierung der Steuerprivilegien für Unternehmenserben. Damit wird den Bundesländern weiterhin erhebliches Steueraufkommen vorenthalten.

4. Die Fallbeispiele

Die berechneten Fallbeispiele stellen die Erbschaft-/Schenkungssteuerlast des bislang geltenden Rechts der Steuerlast des neuen Rechts gegenüber (alt vs. neu). Zudem wird jeweils ausgewiesen, wie hoch die Steuerlast gewesen wäre, wenn es sich um nicht privilegiertes Privatvermögen gehandelt hätte. Die Beispiele sind keine echten Steuerfälle, und sie beanspruchen auch keine Repräsentativität. Sie sollen lediglich illustrieren, wie die Erbschaftsteuerlast für Betriebsvermögen im geltenden Recht klein gerechnet werden kann und dass sich dies nach der Reform durch die zahlreichen fortbestehenden und neuen Privilegien letztlich auch fortsetzen wird. Insgesamt wurden 5 Fallbeispiele, teilweise mit weiterer Fallunterscheidung, berechnet.

Fall 1 a:

Nach neuem Erbschaftsteuerrecht sollen erst ab einem Betriebsvermögen von 26 Mio. Euro die Verschonungen von 85 Prozent oder gar 100 Prozent langsam abgebaut werden. Alles, was darunter liegt, das sind 99 Prozent aller Erb- und Schenkungsfälle, werden aller Voraussicht besser gestellt, da der Wert des Unternehmens um 30 Prozent abgesenkt wird. Im Beispiel sinkt die Steuerlast für ein Unternehmen im Wert von fast 18 Mio. Euro nach dem neuen Recht deshalb von 2,4 Prozent auf 0,5 Prozent.

Handwerksbetrieb mit 19 Beschäftigten wird an ein Kind **vererbt**:

- Jahresertrag: 1 Mio. Euro
- (Netto)-Verwaltungsvermögen¹: 2 Mio. Euro

	Altes Recht	Neues Recht
Unternehmenswert (Vereinfachtes Ertragswertverfahren)	17,86 Mio. Euro	12,5 Mio. Euro
Verschonungsart	85 Prozent Freistellung durch Regelverschonung (Optionsverschonung nicht möglich, da der Verwaltungsvermögensanteil I über 10 Prozent liegt)	100 Prozent Freistellung des begünstigten Vermögens; 10 Prozent Freibetrag für das Verwaltungsvermögen
Steuerpflichtiger Erwerb	2,28 Mio. Euro	0,55 Mio. Euro ²
Steuersatz	19 Prozent	15 Prozent
Steuerbetrag	0,43 Mio. Euro	0,0825 Mio. Euro
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger zinsloser Stundung (Zinssatz 3 Prozent) ³	Nicht möglich	Nicht möglich, da sich die Stundung nur auf die Steuer erstreckt, die auf das begünstigte Vermögen erhoben wird.

1 Ein Teil des Verwaltungsvermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt. Nach § 13 b Abs. 7 n.F. umfasst dies Verwaltungsvermögen bis zur Wertgrenze von 10 Prozent des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Wertes des Betriebsvermögens.

2 Das Verwaltungsvermögen wird um 1,05 Mio. Euro vermindert (12,5 Mio. Euro Wert des Betriebs minus Verwaltungsvermögen von 2 Mio. Euro ergeben 10,5 Mio. Euro. Hiervon 10 Prozent ergeben 1,05 Mio. Euro). Vom zu versteuernden Verwaltungsvermögen in Höhe von 0,95 Mio. Euro wird der allg. Freibetrag von 0,4 Mio. Euro abgezogen. Der steuerpflichtige Erwerb beträgt dann 0,55 Mio. Euro.

3 Gilt nur für Erwerbe von Todes wegen und für das begünstigte Vermögen.

Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	2,4 Prozent	0,5 Prozent
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	26,4 Prozent	
Auflagen	Keine Auflagen, da Mitarbeiterzahl kleiner als 21	Einhaltung der Lohnsumme von 700 Prozent innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren

Fall 1 b:

Nur wenn das Verwaltungsvermögen, also das Vermögen, das für den Betrieb der Firma nicht nötig ist, sehr hoch ist, führt das neue Recht auch zu höheren Steuern. Dieser Fall wird hier exemplarisch mit 4 Mio. Euro Verwaltungsvermögen berechnet, wobei sich die Steuer von 0,43 Mio. Euro geringfügig auf 0,52 Mio. Euro erhöhen würde. Ein neu eingeführter Freibetrag für das Verwaltungsvermögen sorgt hier zusätzlich für geringere Besteuerung.

Handwerksbetrieb mit 19 Beschäftigten wird an ein Kind **vererbt**:

- Jahresertrag: 1 Mio. Euro
- (Netto)-Verwaltungsvermögen⁴: 4 Mio. Euro

	Altes Recht	Neues Recht
Unternehmenswert (Vereinfachtes Ertragswertverfahren)	17,86 Mio. Euro	12,5 Mio. Euro
Verschonungsart	85 Prozent Freistellung durch Regelverschonung (Optionsverschonung nicht möglich, da der Verwaltungsvermögensanteil I über 10 Prozent liegt)	100 Prozent Freistellung des begünstigten Vermögens; 10 Prozent Freibetrag für das Verwaltungsvermögen
Steuerpflichtiger Erwerb	2,28 Mio. Euro	2,75 Mio. Euro ⁵
Steuersatz	19 Prozent	19 Prozent
Steuerbetrag	0,43 Mio. Euro	0,52 Mio. Euro
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger zinsloser Stundung (Zinssatz 3 Prozent) ⁶	Nicht möglich	Nicht möglich, da sich die Stundung nur auf die Steuer erstreckt, die auf das begünstigte Vermögen erhoben wird.
Effektive Steuerquote	2,4 Prozent	2,91 Prozent

4 Ein Teil des Verwaltungsvermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt. Nach § 13 b Abs. 7 n.F. umfasst dies Verwaltungsvermögen bis zur Wertgrenze von 10 Prozent des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Wertes des Betriebsvermögens.

5 Das Verwaltungsvermögen wird um 0,85 Mio. Euro vermindert (12,5 Mio. Euro Wert des Betriebs minus Verwaltungsvermögen von 4 Mio. Euro ergeben 8,5 Mio. Euro. Hiervon 10 Prozent ergeben 0,85 Mio. Euro). Vom zu versteuernden Verwaltungsvermögen in Höhe von 3,15 Mio. Euro wird der allg. Freibetrag von 0,4 Mio. Euro abgezogen. Der steuerpflichtige Erwerb beträgt 2,75 Mio. Euro.

6 Gilt nur für Erwerbe von Todes wegen und für das begünstigte Vermögen.

(jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)		
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	26,4 Prozent	
Auflagen	Keine Auflagen	Einhaltung der Lohnsumme von 700 Prozent innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren

Fall 1 c:

Unternehmen mit sehr hohem Verwaltungsvermögen, hier exemplarisch mit 9 Mio. Euro Verwaltungsvermögen, kamen nach altem Recht nicht in den Genuss einer Verschonung. Nach neuem Erbschaftsteuerrecht müssten sie nun deutlich weniger Steuern zahlen, in diesem Beispiel statt 4,71 Mio. Euro nur noch 1,9 Mio. Euro.

Handwerksbetrieb mit 19 Beschäftigten wird an ein Kind **vererbt**:

- Jahresertrag: 1 Mio. Euro
- (Netto)-Verwaltungsvermögen⁷: 9 Mio. Euro

	Altes Recht	Neues Recht
Unternehmenswert (Vereinfachtes Ertragswertverfahren)	17,86 Mio. Euro	12,5 Mio. Euro
Verschonungsart	Eine Verschonung ist nicht möglich, da der Verwaltungsvermögensanteil I über 50 Prozent liegt.	100 Prozent Freistellung des begünstigten Vermögens; 10 Prozent Freibetrag für das Verwaltungsvermögen
Steuerpflichtiger Erwerb	17,46 Mio. Euro	8,25 Mio. Euro ⁸
Steuersatz	27 Prozent	23 Prozent
Steuerbetrag	4,71 Mio. Euro	1,9 Mio. Euro
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger zinsloser Stundung (Zinssatz 3 Prozent) ⁹	Nicht möglich	Nicht möglich, da sich die Stundung nur die Steuer erstreckt, die auf das begünstigte Vermögen erhoben wird.
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	26,4 Prozent	10,64 Prozent
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	26,4 Prozent	

7 Ein Teil des Verwaltungsvermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt. Nach § 13 b Abs. 7 n.F. umfasst dies Verwaltungsvermögens bis zur Wertgrenze von 10 Prozent des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Wertes des Betriebsvermögens.

8 Das Verwaltungsvermögen wird um 0,35 Mio. Euro vermindert (12,5 Mio. Euro Wert des Betriebs minus Verwaltungsvermögen von 9 Mio. Euro ergeben 3,5 Mio. Euro. Hiervon 10 Prozent ergeben 0,35 Mio. Euro). Vom zu versteuernden Verwaltungsvermögen in Höhe von 8,65 Mio. Euro wird der allg. Freibetrag von 0,4 Mio. Euro abgezogen. Der steuerpflichtige Erwerb beträgt 8,25 Mio. Euro.

9 Gilt nur für Erwerbe von Todes wegen und für das begünstigte Vermögen.

Auflagen	Keine Auflagen	Einhaltung der Lohnsumme von 700 Prozent innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren
----------	----------------	---

Weitere Erläuterungen am Ende der Studie

Fall 2:

Das neue Gesetz hat nicht nur einige alte Privilegien für Firmen-Erben beibehalten, sondern auch neue hinzugefügt, so dass es so viel Gestaltungsspielraum bietet, dass auch bei großem Betriebsvermögen weniger Erbschaftsteuer als nach altem Recht anfallen kann.

Ein Beispiel dafür ist dieser Fall: Trotz Übertragung von Betriebsvermögen im Wert von 100 Mio. Euro und vorhandenem Privatvermögen von weiteren 100 Mio. Euro sinkt die Steuerlast. Möglich macht dies die Absenkung des Kapitalisierungsfaktors und der Wertabschlag für Familienunternehmen, die den Wert soweit senken, dass der Abschmelztarif (anstelle einer Bedürfnisprüfung) in Anspruch genommen werden kann.

Die Investitionsklausel und die zinslose Stundung helfen, noch mehr Steuern zu sparen. Nach altem Recht wären 3,79 Mio. Euro Erbschaftsteuer fällig, nach neuem Recht nur noch 3,36 Mio. Euro.

7-prozentiger gepoolter Anteil¹⁰ an einem mittelständischen Familienunternehmen in der Rechtsform einer GmbH wird an ein Kind **vererbt**. Es bestehen Verfügungsbeschränkungen, die zum vollen Wertabschlag in Höhe von 30 Prozent führen. Das erwachsene Kind besitzt bereits Privatvermögen im Wert von 100 Mio. Euro. Es gibt einen vorgefassten Plan für eine Investition in Höhe von 50 Mio. Euro.

- Jahresertrag: 80 Mio. Euro
- (Netto-)Verwaltungsvermögen: 180 Mio. Euro

	Altes Recht	Neues Recht
Unternehmenswert (Vereinfachtes Ertragswertverfahren)	1.428,8 Mio. Euro	1.000 Mio. Euro
Wert des Anteils	100 Mio. Euro	70 Mio. Euro
Nach Wertabschlag von 30 Prozent	-	49 Mio. Euro
Verschonungsart	Regelverschonung 85 Prozent, da Verwaltungsvermögensanteil über 10 Prozent.	Es wird der Abschmelztarif gewählt: Verschonung von 77 Prozent des begünstigten Vermögens im Rahmen des Abschmelztarifs bei Optionsverschonung; 10 Prozent Freibetrag für das Verwaltungsvermögen, Freibetrag für Investitionen, Zinslose Stundung
Steuerpflichtiger Erwerb	14,6 Mio. Euro	15,07 Mio. Euro ¹¹

¹⁰ Durch „Pooling“ wird nach § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ErbStG ein Anteil von mindestens 25 Prozent an einer Kapitalgesellschaft erreicht, so dass die Verschonungsregeln greifen.

¹¹ Das Verwaltungsvermögen wird im Rahmen des 10 Prozent-Freibetrags um 3,64 Mio. Euro auf 8,96 Mio. Euro vermindert (49 Mio. Euro Wert des Betriebs minus Verwaltungsvermögen von 12,6 Mio. Euro ergeben 36,4 Mio. Euro. Hiervon 10 Prozent ergeben 3,64 Mio. Euro). Im Rahmen der Investitionsklausel werden weitere 3,5 Mio. Euro abgezogen. Das Verwaltungsvermögen beträgt somit 5,46 Mio. Euro und das begünstigte Vermögen 43,54 Mio. Euro. Hiervon werden 77 Prozent freigestellt, so dass 10,01 Mio. Euro versteuert werden. Die Summe von 10,01 Mio. Euro und 5,46 Mio. abzgl. des Freibetrags von 0,4 Mio. Euro ergeben einen steuerpflichtigen Erwerb von 15,07 Mio. Euro.

Steuersatz	27 Prozent (Überleitungstarif)	27 Prozent (Überleitungstarif)
Steuerbetrag	3,79 Mio. Euro ¹²	4,03 Mio. Euro
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger zinsloser Stundung (Zinssatz 3 Prozent)	-	3,36 Mio. Euro ¹³
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	3,79 Prozent	3,36 Prozent
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	29,88 Prozent	
Auflagen	Einhaltung der Lohnsumme von 400 Prozent innerhalb der Behaltensfrist von fünf Jahren	Einhaltung der Lohnsumme von 700 Prozent innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; Wahrung der Frist von 20 Jahren beim Wertabschlag, Tatigung der Investition innerhalb von zwei Jahren

Weitere Erlauterung am Ende der Studie

¹² 13 Mio. Euro werden zu 23 Prozent versteuert. Es kommt dann der halfte Differenzbetrag zu 14,6 Mio. Euro hinzu (§ 19 Abs. 3 ErbStG).

¹³ 64,7 Prozent der Bemessungsgrundlage gehen auf begunstigtes Vermogen zuruck. Dieser Anteil kann zinslos gestundet werden und fuhrt zu einer Senkung des Steuerbetrags in Gegenwartswerten auf 3,21 Mio. Euro.

Fall 3:

Als neues Privileg für Firmen-Erben wurde die sogenannte Investitionsklausel ins Gesetz geschrieben. Dieser Freibetrag für zukünftige Investitionen kann in Kombination mit der Vollverschonung und dem abgesenkten Kapitalisierungsfaktor die Steuerlast trotz eines hohen Anteils an Verwaltungsvermögen senken. So führen neu eingeführte Privilegien im Erbschaftsteuerrecht zu einer deutlich geringeren Besteuerung nach neuem Recht, wie dieses Beispiel zeigt. Bei einem Betriebsvermögen von 2,14 Mio. Euro wären dann nur noch 17.820 Euro Erbschaftsteuer fällig, statt wie bisher 53.400 Euro.

Betrieb mit 9 Beschäftigten wird an das Kind **vererbt**. An der Planung, eine Maschine im Wert von 200.000 Euro zu kaufen, wird festgehalten. Zusätzlich erbt es ein Privatvermögen von 500.000 Euro.

- Jahresertrag: 120.000 Euro
- (Netto)-Verwaltungsvermögen: 600.000 Euro
 - o davon Geldforderungen¹⁴: 300.000 Euro

	Altes Recht	Neues Recht
Unternehmenswert (Vereinfachtes Ertragswertverfahren)	2,14 Mio. Euro	1,5 Mio. Euro
Privatvermögen	500.000	500.000
Gesamterwerb	2,64 Mio. Euro	1,9 Mio. Euro
Verschonungsart	85 Prozent Freistellung durch Regelverschonung (Optionsverschonung nicht möglich, da Verwaltungsvermögensanteil über 10 Prozent liegt) und Nutzung des Abzugsbetrags	100 Prozent Freistellung des begünstigten Vermögens durch Optionsverschonung; 10 Prozent Freibetrag des Verwaltungsvermögens, 15 Prozent Freibetrag für Geldforderungen und Freibetrag für Investitionen
Steuerpflichtiger Erwerb	0,356 Mio. Euro ¹⁵	0,162 Mio. Euro ¹⁶
Steuersatz	15 Prozent	11 Prozent
Steuerbetrag	53.400 Euro	17.820 Euro
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger zinsloser Stundung (Zinssatz 3 Prozent)	-	-
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	2 Prozent	0,7 Prozent
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei	16,1 Prozent	

14 Nach § 13 b Abs. 2 Nr. 4 (a.F.) werden der Teil der Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen nicht zum Verwaltungsvermögen gezählt, der unter 20 Prozent des Werts des Betriebs liegt. Im neuen Recht beträgt die Quote 15 Prozent statt 20 Prozent.

15 Das zu besteuernde Betriebsvermögen beträgt 321.000 Euro. Hiervon ist ein Abzugsbetrag von 65.000 Euro nach § 13 b Abs. 4 ErbStG abzuziehen. Zusammen mit dem Privatvermögen ergibt sich ein Erwerb von 756.000 Euro. Nach Abzug des Freibetrags beträgt der steuerpflichtige Erwerb 356.000 Euro.

16 225.000 Euro der Geldforderungen werden vom Verwaltungsvermögen abgezogen. Es verbleiben 375.000 Euro. Das Verwaltungsvermögen wird weiterhin um 112.500 Euro auf 262.500 Euro vermindert. (1,5 Mio. Euro Wert des Betriebs minus Verwaltungsvermögen von 0,375 Mio. Euro ergeben 1,125 Mio. Euro. Hiervon 10 Prozent ergeben 112.500 Euro). Im Rahmen der Investitionsklausel werden weitere 200.000 Euro vom Verwaltungsvermögen abgezogen. Das Verwaltungsvermögen beträgt somit 62.500 Euro. Nach Zuzug des Privatvermögens und Abzug des Freibetrages ergibt sich ein steuerpflichtiger Erwerb von 162.500 Euro.

Erwerb von Privatvermögen		
Auflagen	keine	Einhaltung der Lohnsumme von 500 Prozent innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; die Werkshalle muss innerhalb der nächsten zwei Jahre errichtet werden.

Weitere Erläuterung am Ende der Studie

Fall 4 a:

Wird zusammen mit dem sehr großem Betriebsvermögen auch Privatvermögen vererbt, dann kann dies nach neuem Recht zu einer moderaten Mehrbesteuerung führen, wie dieser Fall zeigt. Doch sonderlich groß fällt die Besteuerung immer noch nicht aus. Obwohl ein Betrieb im Wert von 214 Mio. Euro zusammen mit Privatvermögen von 50 Mio. Euro vererbt wird, beträgt die effektive Steuerbelastung im neuen Recht nur 14,1 Prozent.

Der Vater **vererbt** an sein Kind ein mittelständisches Unternehmen.

Zusätzlich vererbt er Privatvermögen im Wert von 50 Mio. Euro.

- Jahresertrag: 12 Mio. Euro
- (Netto)-Verwaltungsvermögen: 25 Mio. Euro

	Altes Recht	Neues Recht
Unternehmenswert (vereinfachtes Ertragswertverfahren)	214,3 Mio. Euro	150 Mio. Euro
Privatvermögen	50 Mio. Euro	50 Mio. Euro
Gesamterwerb	264,3 Mio. Euro	200 Mio. Euro
Verschonungsart	85 Prozent Freistellung des Betriebsvermögens durch Regelverschonung	Im Rahmen einer Bedürfnisprüfung müssen 25 Mio. Euro zur Steuerzahlung verwandt werden
Steuerpflichtiger Erwerb	81,7 Mio. Euro ¹⁷	62,1 Mio. Euro ¹⁸ (plus Besteuerung im Rahmen der Bedürfnisprüfung)
Steuersatz	30 Prozent	30 Prozent
Steuerbetrag	24,5 Mio. Euro	43,6 Mio. Euro
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger zinsloser Stundung der Steuer auf das begünstigte Vermögen (Zinssatz 3 Prozent)	Nicht möglich	37,2 Mio. Euro ¹⁹
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	9,3 Prozent	14,1 Prozent
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	29,95 Prozent	
Auflagen	Einhaltung der Lohnsumme von 400 Prozent innerhalb der Behaltensfrist von fünf Jahren	Einhaltung der Lohnsumme von 700 Prozent innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; alle weiteren Erwerbe von Privatvermögen innerhalb von zehn Jahren müssen zur Hälfte zur Begleichung der Steuerschuld verwandt werden

¹⁷ 50 Mio. Euro Privatvermögen zzgl. 15 Prozent des Unternehmenswerts abzgl. des Freibetrags.

¹⁸ Das Verwaltungsvermögen beträgt 12,5 Mio. Euro auf Grund des 10 Prozent-Freibetrags. Hinzu kommt das Privatvermögen von 50 Mio. Euro abzgl. des Freibetrags von 0,4 Mio. Euro.

¹⁹ Diskontiert wird nur die Besteuerung des Betriebsvermögens im Rahmen der Bedürfnisprüfung in Höhe von 25 Mio. Euro.

Fall 4 b:

Wendet man hingegen den einfachen Trick an, Betriebsvermögen und Privatvermögen nicht gleichzeitig zu vererben, dann muss der Erbe nach neuem Recht sogar u.U. weniger Steuern zahlen, als nach altem Recht. Das wird in der Praxis dazu führen, dass große Betriebsvermögen zukünftig vorab verschenkt werden, das Privatvermögen folgt nach Ablauf von 10 Jahren. Damit lässt sich die Bedürfnisprüfung umgehen und Steuern sparen.

Die effektive Steuerbelastung sinkt dann im neuen Recht für Multimillionäre von 4,5 Prozent auf 1,3 Prozent. In dem vorliegenden Beispiel müsste bei einem Betriebsvermögen von 214,3 Mio. Euro nur noch 2,8 Mio. Euro statt 9,6 Mio. Euro Erbschaftsteuer gezahlt werden.

Der Vater **verschenkt** an sein Kind ein mittelständisches Unternehmen. Nach 11 Jahren verschenkt er **zusätzlich** Privatvermögen im Wert von 50 Mio. Euro. Die Berechnung bezieht sich nur auf den ersten Schenkungsfall.

- Jahresertrag: 12 Mio. Euro
- (Netto)-Verwaltungsvermögen: 25 Mio. Euro

	Altes Recht	Neues Recht
Unternehmenswert (vereinfachtes Ertragswertverfahren)	214,3 Mio. Euro	150 Mio. Euro
Verschonungsart	85 Prozent Freistellung des Betriebsvermögens durch Regelverschonung	Im Rahmen einer Bedürfnisprüfung kommt es zur Vollverschonung
Steuerpflichtiger Erwerb	32,1 Mio. Euro	12,1 Mio. Euro ²⁰
Steuersatz	30 Prozent	23 Prozent
Steuerbetrag	9,6 Mio. Euro	2,8 Mio. Euro
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger zinsloser Stundung der Steuer auf das begünstigte Vermögen (Zinssatz 3 Prozent)	Nicht möglich	Nicht möglich
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	4,5 Prozent	1,3 Prozent
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	29,95 Prozent	
Auflagen	Einhaltung der Lohnsumme von 400 Prozent innerhalb der Behaltensfrist von fünf Jahren	Einhaltung der Lohnsumme von 700 Prozent innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; alle weiteren Erwerbe von Privatvermögen innerhalb von zehn Jahren müssen zur Hälfte zur Begleichung der Steuerschuld verwandt werden

Weitere Erläuterung am Ende der Studie

²⁰ Verwaltungsvermögen in Höhe von 12,5 Mio. Euro (10 Prozent des Werts des begünstigten Vermögens) abzgl. des Freibetrags von 0,4 Mio. Euro.

Fall 5 a:

Selbst kleinere Anteile von sehr großen börsennotierten Unternehmen, die komplett von Managern geführt werden, können verschont werden, wenn einzelne Anteile zusammengefasst werden (Pooling).

Der Vater **vererbt** an seine drei Kinder jeweils 10 Prozent an einer börsennotierten Aktiengesellschaft. Die Anteile sind per Poolvereinbarung miteinander verbunden. Der Börsenwert des Unternehmens beträgt 2 Mrd. Euro. **Zusätzlich** vererbt er seinen Kindern weiteres Privatvermögen im Wert von jeweils 50 Mio. Euro.

- Kein (Netto)-Verwaltungsvermögen

	Altes Recht	Neues Recht
Unternehmenswert (Börsenpreis)	2.000 Mio. Euro	2.000 Mio. Euro
Wert des Anteils	200 Mio. Euro	200 Mio. Euro
Privatvermögen	50 Mio. Euro	50 Mio. Euro
Gesamterwerb	250 Mio. Euro	250 Mio. Euro
Verschonungsart	100 Prozent Freistellung des Betriebsvermögens durch Optionsverschonung	Im Rahmen einer Bedürfnisprüfung müssen 25 Mio. Euro zur Steuerzahlung verwandt werden
Steuerpflichtiger Erwerb	49,6 Mio. Euro	49,6 Mio. Euro (plus Besteuerung im Rahmen der Bedürfnisprüfung)
Steuersatz	30 Prozent	30 Prozent
Steuerbetrag	14,88 Mio. Euro	39,88 Mio. Euro (25 Mio. Euro im Rahmen der Bedürfnisprüfung und 14,88 Mio. Euro bei der Besteuerung des Erwerbs des Privatvermögens)
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger zinsloser Stundung (Zinssatz 3 Prozent)	Nicht möglich	33,48 Mio. Euro ²¹
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	6,0 Prozent	13,4 Prozent
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	29,95 Prozent	
Auflagen	Einhaltung der Lohnsumme von 700 Prozent innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren	Einhaltung der Lohnsumme von 700 Prozent innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; alle weiteren Erwerbe von Privatvermögen innerhalb von zehn Jahren müssen zur Hälfte zur Begleichung der Steuerschuld verwandt werden

²¹ Diskontiert wird nur die Besteuerung des Betriebsvermögens in Höhe von 25 Mio. Euro.

Fall 5 b:

In den letzten Jahren wurden bereits viele große Betriebe an minderjährige Kinder verschenkt, um einer Verschärfung des Erbschaftsteuerrechts zuvorzukommen. Diese Praxis wird in Zukunft weiter gehen, da so das Betriebsvermögen, selbst wenn es ein M-Dax-Unternehmen ist, steuerfrei verschenkt werden kann. Denn da das Kind noch kein eigenes Vermögen hat, läuft die Bedürfnisprüfung ins Leere. Die Bedürfnisprüfung soll ermitteln, ob die Erbschaftsteuer aus dem privaten Vermögen bezahlt werden kann. Da hier keines vorhanden ist, fällt keine Erbschaftsteuer an.

Der Vater **verschenkt** an seine drei Kinder jeweils 10 Prozent an einer börsennotierten Aktiengesellschaft. Die Anteile sind per Poolingvereinbarung²² miteinander verbunden. Der Börsenwert des Unternehmens beträgt 2 Mrd. Euro. Nach 11 Jahren verschenkt er seinen Kindern weiteres Privatvermögen im Wert von jeweils 50 Mio. Euro. Die Berechnung bezieht sich nur auf den ersten Schenkungsfall.

- Kein (Netto)-Verwaltungsvermögen

	Altes Recht	Neues Recht
Unternehmenswert (Börsenpreis)	2.000 Mio. Euro	2.000 Mio. Euro
Wert des Anteils	200 Mio. Euro	200 Mio. Euro
Verschonungsart	100 Prozent Freistellung durch Optionsverschonung	100 Prozent Freistellung durch Bedürfnisprüfung
Steuerpflichtiger Erwerb	0	0
Steuersatz	0 Prozent	0 Prozent
Steuerbetrag	0	0
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger zinsloser Stundung (Zinssatz 3 Prozent)	-	-
xEffektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	0 Prozent	0 Prozent
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	29,95 Prozent	
Auflagen	Einhaltung der Lohnsumme von 700 Prozent innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren	Einhaltung der Lohnsumme von 700 Prozent innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; alle weiteren Erwerbe von Privatvermögen innerhalb von zehn Jahren müssen zur Hälfte zur Begleichung der Steuerschuld verwandt werden

Weitere Erläuterungen am Ende der Studie

²² Durch „Pooling“ wird nach § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ErbStG ein Anteil von mindestens 25 Prozent an einer Kapitalgesellschaft erreicht, so dass die Verschonungsregeln greifen.

5. Erläuterungen zu den Fallbeispielen

Fallbeispiel 1 a bis c:

Handwerksbetrieb mit 19 Beschäftigten und Vermögen von 17,9 Mio. Euro wird an ein Kind vererbt

Das Beispiel illustriert das Zusammenwirken von gemindertem Kapitalisierungsfaktor und Freibetrag für das Verwaltungsvermögen bei der Begrenzung der Steuerlast durch die Reform. Der Handwerksbetrieb mit 19 Beschäftigten kann im geltenden Recht auflagenfrei vererbt werden. Da der Verwaltungsvermögensanteil größer als 10 Prozent ist, kommt „nur“ die 85-prozentige Verschonung zum Tragen, und die Steuerlast in Relation zum geerbten Vermögen beträgt letztlich 2,4 Prozent gegenüber den 26,4 Prozent die zu entrichten wären, wenn es sich um Privatvermögen handelte. Im neuen Recht muss zunächst ein Lohnsummenkriterium erfüllt werden. Von dieser – eher leicht zu erfüllenden – Auflage abgesehen, hängt es im Fallbeispiel nur von der Höhe des Verwaltungsvermögens ab, ob gegenüber dem geltenden Recht eine Mehr- oder eine Minderbelastung eintritt. In allen Fällen profitieren die Erben von der geringeren Bewertung des Unternehmens durch den abgesenkten Kapitalisierungsfaktor. Bei Verwaltungsvermögen von 2 Mio. Euro im Fall 1 a muss nur ein geringer Teil des Verwaltungsvermögens voll versteuert werden, der andere wird wegen des 10-prozentigen Freibetrags dem begünstigten Vermögen zugeschlagen. Die Steuerlast liegt mit nur 0,5 Prozent deutlich unter der des geltenden Rechts. Im Fall 1 b ist das mit 4 Mio. Euro zu versteuernde Verwaltungsvermögen so hoch, dass die Steuerlast mit 2,91 Prozent etwas höher als im geltenden Recht liegt. In Fall 1 c bei einem Verwaltungsvermögen von 9 Mio. Euro steigt die Belastung nach der Reform sogar auf 10,64 Prozent an. Allerdings hätte sie im geltenden Recht volle 26,4 Prozent betragen, da der Verwaltungsvermögensanteil über 50 Prozent liegt, was eine Verschonung ausschließt.

Fallbeispiel 2:

7-prozentiger gepoolter Anteil an einem mittelständischen Familienunternehmen (GmbH) (gut 1,4 Mrd. Euro Betriebsvermögen) wird an ein Kind vererbt

Beispiel 2 verdeutlicht das Zusammenwirken von Kapitalisierungsfaktor, Bewertungsabschlag für Familienunternehmen, Investitionsklausel, Freibetrag für Verwaltungsvermögen und zinsloser Steuerstundung. Ein Kind erbt einen Anteil an einem mittelständischen Familienunternehmen im Wert von 100 Mio. Euro. Der Anteil ist gepoolt und unterliegt Verfügungsbeschränkungen. In einer Pool-Vereinbarung ist ein einheitliches Agieren der Anteilseigner geregelt. Im Beispielfall werden die einzelnen Anteile daher zusammengezählt, so dass sie gemeinsam über dem Anteilsschwellenwert von 25 Prozent liegen, der bei Kapitalgesellschaften Voraussetzung für eine Verschonung ist. Der Pooling-Fall wurde gewählt, um zu zeigen, dass bei sehr großen Kapitalgesellschaften auch kleinere Anteile in den Genuss der Verschonung kommen können. Im geltenden Recht kommt die 85-prozentige Regelverschonung zur Anwendung, wodurch die Steuerlast bei 3,79 Prozent des geerbten Vermögens liegt. Bei nicht privilegiertem Privatvermögen hätte die Last 29,88 Prozent betragen. Nach der Reform scheint zunächst eine deutlich höhere Besteuerung zu drohen: Die 100 Mio. Euro übersteigen auf den ersten Blick die Grenze von 90 Mio. Euro, ab der eine Verschonung nur noch im Rahmen einer Bedürfnisprüfung möglich ist. In Anbetracht des Privatvermögens des Kindes in Höhe von 100 Mio. Euro käme es dann zu einer Besteuerung in Höhe von 30 Prozent. Nun greifen jedoch die zahlreichen Privilegien: Durch Kapitalisierungsfaktor und Bewertungsabschlag sinkt der Wert des Betriebsvermögens auf 49 Mio.

Euro. Der Wert des begünstigten Vermögens sinkt auf 43 Mio. Euro, so dass der Abschmelztarif gewählt werden kann. Bei einer Verschonung von 77 Prozent (!) müssen so nur 23 Prozent des begünstigten Vermögens versteuert werden. Das Verwaltungsvermögen, das voll besteuert werden muss, kann durch die Nutzung des 10-prozentigen Freibetrages sowie der Investitionsklausel für das Verwaltungsvermögen kleingerechnet werden. Insgesamt lässt sich dadurch die Steuerlast (gemessen am Vermögenswert nach altem Recht) auf 4,03 Prozent und damit fast das Niveau im geltenden Recht senken. Wird jetzt noch die zinslose Stundung in Anspruch genommen, sinkt die Last sogar unter das aktuelle Niveau auf nur noch 3,36 Prozent ab.

Fallbeispiel 3:

Betrieb mit 9 Beschäftigten und Vermögen von 2,14 Mio. Euro plus Privatvermögen von 500.000 Euro werden an Kind vererbt

Das Beispiel illustriert ähnlich wie Fallbeispiel 1 das Zusammenwirken von gemindertem Kapitalisierungsfaktor und Freibetrag für das Verwaltungsvermögen bei der Begrenzung der Steuerlast durch die Reform. Hinzu kommt die Wirkung der Investitionsklausel sowie des Freibetrags für Zahlungsmittel von 15 Prozent. Der Betrieb mit nur 9 Beschäftigten kann im geltenden Recht auflagenfrei vererbt werden. Da der Verwaltungsvermögensanteil größer als 10 Prozent ist, kommt „nur“ die 85-prozentige Verschonung zum Tragen; das Privatvermögen mit 500.000 Euro muss voll versteuert werden. Da das Betriebsvermögen nach Nutzung der 85-prozentigen Verschonung nur bei 321.000 Euro liegt, kann eine spezielle Verschonung für kleines Betriebsvermögen, der Abzugsbetrag, genutzt werden, der das zu versteuernde Betriebsvermögen abermals um 65.000 Euro mindert. Insgesamt beträgt die Steuerlast in Relation zum geerbten Vermögen letztlich 2 Prozent gegenüber den 16,1 Prozent, die zu entrichten wären, wenn es sich ausschließlich um Privatvermögen handelte. Im neuen Recht muss zunächst ein Lohnsummenkriterium erfüllt werden. Von dieser – eher leicht zu erfüllenden – Auflage abgesehen, hängt es im Fallbeispiel nur von der Höhe des Verwaltungsvermögens und den Möglichkeiten, es kleinzurechnen ab, ob gegenüber dem geltenden Recht eine Mehr- oder eine Minderbelastung eintritt. In allen Fällen profitieren die Erben von der geringeren Bewertung des Unternehmens durch den abgesenkten Kapitalisierungsfaktor. Durch den 15-prozentigen Freibetrag für Geldforderungen und den Freibetrag für das Verwaltungsvermögen kann das voll zu versteuernde Verwaltungsvermögen bereits stark verkleinert werden. Hinzu kommt die Nutzung der Investitionsklausel, durch die ein zusätzlicher Betrag von 200.000 Euro für eine Maschine abgezogen werden darf. Das Privatvermögen muss auch nach der Reform voll besteuert werden. Insgesamt ergibt sich eine Steuerlast von nur 0,7 Prozent, die erheblich unter der des geltenden Rechts liegt.

Fallbeispiel 4 a und 4 b:

Vererbung / Schenkung eines Unternehmens im Wert von 214 Mio. Euro

Im Fall 4 a wird das Unternehmen im Wert von 214,3 Mio. Euro zusammen mit Privatvermögen im Wert von 50 Mio. Euro vererbt. Da das Verwaltungsvermögen den 10-Prozent-Schwellenwert überschreitet, kann im alten Recht nur die Regelverschonung genutzt werden. Das Privatvermögen wird voll versteuert, so dass es zu einer Steuerzahlung von 24,5 Mio. Euro bzw. einer effektiven Besteuerung des Gesamterwerbs von 6 Prozent kommt. Im neuen Recht wird nicht nur das Privatvermögen besteuert, sondern auch das Verwaltungsvermögen und das Betriebsvermögen im Rahmen der Bedürfnisprüfung mit dem halben Privatvermögen. Daher erhöht sich die Steuerzahlung auf 43,6 Mio. Euro, 25 Mio. Euro entfallen dabei auf die

Bedürfnisprüfung. Da es sich um einen Erbfall handelt, kann im neuen Recht die Steuerzahlung im Rahmen der Bedürfnisprüfung zinslos gestundet werden. Der Gegenwartswert der Steuerzahlung beträgt daher 37,2 Mio. Euro. Die effektive Steuerquote steigt so von 6 Prozent auf 14,1 Prozent. Im Fall 4 b sinkt die effektive Steuerquote im alten Recht auf 4,5 Prozent, da das Privatvermögen erst in 11 Jahren übertragen wird. Im neuen Recht bewirkt diese Umgehung der Bedürfnisprüfung eine deutliche Senkung der Steuerbelastung, da nun nur noch das Verwaltungsvermögen besteuert wird. Die effektive Steuerquote sinkt im Vergleich zum alten Recht von 4,5 Prozent auf 1,3 Prozent.

Fallbeispiel 5 a und 5 b:

Vererbung / Schenkung eines gepoolten 10 Prozent Anteils an einer börsennotierten Kapitalgesellschaft mit einem Vermögen von 2 Mrd. Euro

Auch kleinere Anteile an börsennotierten Aktiengesellschaften können durch Pooling von den Verschonungsregeln profitieren, auch wenn ein Verkauf der Aktien keinerlei Auswirkungen auf die Unternehmenspolitik hätte. Im Beispiel beträgt der Unternehmenswert 2 Mrd. Euro und die drei an die Kinder übertragenen Anteile jeweils 200 Mio. Euro. Im Fall 5a wird zusätzlich Privatvermögen in Höhe von jeweils 50 Mio. Euro mitvererbt. Diese angenommene kombinierte Vererbung (von sehr großem Betriebsvermögen zusammen mit einem kleineren Anteil an Privatvermögen) deckt sich mit Auswertungen der Erbschaftsteuerstatistik für Erbschaften über 10 Mio. Euro. Im alten Recht kann das Betriebsvermögen steuerfrei übertragen werden, da die 100 Prozent-Verschonung möglich ist. Das Privatvermögen wird hingegen mit 30 Prozent versteuert, so dass sich eine effektive Steuerbelastung von 6 Prozent ergibt. Im neuen Recht beantragt der Erbe eine Bedürfnisprüfung und muss das Betriebsvermögen zusätzlich in Höhe von 50 Prozent des mitvererbten Privatvermögens besteuern (bereits vorhandenes Privatvermögen gibt es nicht). Es kommt zu einem Anstieg der effektiven Besteuerung auf – immer noch moderate – 13,4 Prozent. Dem Erben von Aktien im Wert von 200 Mio. Euro bleiben so 16,5 Mio. Euro vom mitvererbten Privatvermögen, die problemlos zur Steuerzahlung hätten eingesetzt werden können. Realistischer als Fall a wird in Zukunft jedoch das Fallbeispiel b sein, in dem zuerst das Betriebsvermögen verschenkt und das Privatvermögen erst nach Ablauf der Frist von 10 Jahren übertragen wird. Das beschenkte Kind – vermutlich wird es sich wie bisher bei Schenkungen von großem Betriebsvermögen bereits der Fall – zum Teil um Minderjährige handeln – muss dann im Rahmen einer Bedürfnisprüfung keine Steuern zahlen. Denn im Regelfall sind Kinder noch keine Millionäre. Wie im alten Recht kommt es im strategischen Schenkungsfall auch im neuen Recht zu einer Vollverschonung des Betriebsvermögens. Wäre das komplette Unternehmen im Wert von 2 Mrd. Euro an ein Kind vererbt oder verschenkt worden (statt eines gepoolten Anteils von 10 Prozent), wäre die Steuerbelastung identisch geblieben, da in allen Teilfällen das Betriebsvermögen jeweils komplett verschont würde und Verwaltungsvermögen nicht vorhanden ist.